



Bekanntmachung

36. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Angabe „§ 108 Schutzimpfungen“ wird durch „§ 108 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.
 - 1.2 Die Angabe „§ 124 Selbstbehalt“ wird durch „§ 124 - unbesetzt -“ ersetzt.
2. § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108

Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

(1) Über die nach § 20i Absatz 1 SGB V zu gewährenden Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten hinaus gewährt die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten zur Verhütung übertragbarer Krankheiten weitere Schutzimpfungen, wenn sie von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

(2) Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, gewährt die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten nur, wenn sie von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.“

3. § 108a wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Leistungen müssen den Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.“
 - 3.2 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln, können nicht angeboten werden.“

4. § 121 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor den Aufzählungspunkten wie folgt gefasst:

„¹Vor Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Teilnahmeerklärung nach Absatz 1 oder Absatz 2 werden die Versicherten umfassend schriftlich oder elektronisch informiert über“

4.2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Versicherten können ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen.“

4.3 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die landwirtschaftliche Krankenkasse der versicherten Person eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.“

5. Der bisherige § 124 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

„§ 124
- unbesetzt -“

6. § 125 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen während der Teilnahme am Tarif unschädlich:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.“

7. § 126 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Der Bonus wird ausgezahlt, wenn die versicherte Person dies beantragt und den Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 3 erbringt.“

7.2 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Kindern vor dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgt die Auszahlung der Bonuspunkte an den Elternteil, bei dem die Familienversicherung besteht, oder den gesetzlichen Vormund.“

7.3 Absatz 8 wird gestrichen.

8. § 126a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

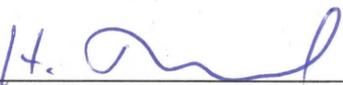
- „2. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25 Absatz 2, § 25a SGB V sowie § 130f Satzung SVLFG
 - 10 Bonuspunkte je in Anspruch genommener Untersuchung -
- 3. Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i SGB V sowie § 108 Satzung SVLFG
 - 4 Bonuspunkte je durchgeführter Schutzimpfung -“

Artikel II

Der 36. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021



Henner Braach
Vorsitzender der Vertreterversammlung
(in Angelegenheiten der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte)



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 25. November 2021

213 - 69900.0 - 1735 / 2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Domscheit